

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 100 (1933)  
**Heft:** 47

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70  
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:  
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

**Erscheint je Donnerstags**

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Die Pfarrchronik. — Ankauf und Verkauf von Kirchengut — Fünf Fragen über Jesu Persönlichkeit. — 25 Jahre Basler Diözesangesangbuch. — Kirchen-Chronik. — Tausend Jahre Maria Einsiedeln. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

## Die Pfarrchronik.

Von Paul Diebolder.

(Schluss)

VII. An Hand der Quellen sind verschiedene Verzeichnisse zu erstellen:

1. der Pfarrherren mit möglichst vollständigen Personalien. — Hervorhebung hoher Persönlichkeiten (Bischöfen, Prälaten, Domherren, Dekanen, Professoren u. a.), die aus ihnen hervorgegangen sind;
2. Verzeichnisse der Hilfsgeistlichen (Kapläne, Benefiziaten, Kommoranten). — Biographische Notizen;
3. der Schirmvögte der Gotteshäuser im Mittelalter. — Welchen Familien gehörten dieselben an?
4. der Donatoren der Gotteshäuser;
5. der Kirchenpräsidenten und anderer Funktionäre, überhaupt von Persönlichkeiten, die für die Kirchen von hoher Bedeutung waren.

VIII. Wie gestalteten sich die Schulverhältnisse in der Pfarrei?

1. Welche heutigen Schulen sind aus ehemaligen Dom- und Kollegiatschulen, aus Kloster- und Pfarrschulen, aus Mesnerschulen hervorgegangen?

2. Bisherige und heutige Stellung der Geistlichen der Schule gegenüber (Geistliche Lehrer, Inspektoren, Geistliche in der Schulbehörde).

3. Wie ist der Religionsunterricht im Rahmen des Gesamtunterrichtes eingefügt?

4. Stehen der Geistlichkeit Hilfskräfte aus dem Lehrerstand zur Seite (Biblische Geschichte, Kirchengeschichte, Vereine)?

IX. Wie hat sich der Kirchengesang in der Pfarrei entfaltet?

1. Besteht ein Kirchenchor (Männerchor, Gemischter Chor, Jugendchor)?

2. In welchem Verhältnis steht derselbe zur Pfarrgeistlichkeit?

3. Welche hervorragende Leistungen in kirchenmusikalischer Beziehung sind etwa zu verzeichnen? Welche Leistungen in Profanmusik (Opern, Operetten u. a.)?

4. Unterstellt sich der Kirchenchor einer Organisation (Bezirks-, Diözesanverband)?

X. Welche Bruderschaften haben sich in der Pfarrei entwickelt? (Urkunden?)

1. Welchen Umständen verdanken sie ihre Entstehung?

2. Welche von ihnen sind im Laufe der Zeit untergegangen? Aus welchen Veranlassungen?

3. Welche wurden event. dem ehemaligen kirchlichen Zweck entfremdet? Unter welchen Einflüssen geschah dies?

4. Welche Bruderschaften bestehen noch und durch wen werden sie betreut?

5. Tragen die Mitglieder Abzeichen, etwa bei Versammlungen und Prozessionen?

6. Welchen kirchlichen Zentralorganisationen sind diese Bruderschaften unterstellt?

XI. Welche katholische Vereine sind in der Pfarrei entstanden (Volksverein, Jünglingsverein, Jungmannschaften, Jungfrauenvereine, charitative, soziale und gesellige Vereine)? — Welche politische Organisationen auf katholischer Grundlage bestehen?

XII. Wie hat sich die Armen-, Kranken- und Blindenfürsorge, diejenige für Waisen, für Schwachsinnige, Irrsinnige im Pfarregebiet entfaltet?

1. Erhielt die Kirche Einfluss auf dieselbe? Besteht sie noch heute?

2. Welche Vereine sind nachweisbar kirchlichen Ursprungs?

3. Werden einzelne dieser Vereine konfessionell oder politisch getrennt, oder ganz oder teilweise gemeinsam geleitet?

XIII. Welchen glücklichen oder verhängnisvollen Einfluss haben alte Familien oder einzelne Glieder derselben auf die Pfarrei ausgeübt?

XIV. Welchen Einfluss übten kriegerische Ereignisse und Zeitströmungen, insbesondere kirchenpolitische Kämpfe, auf die Pfarrei aus (Glaubenspaltung, Aufklärungszeit, Altkatholikenfrage, Wessenbergianismus, Modernismus, Freisinn)? —

Welche Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes haben sich dabei hervorgetan?

XV. Wie haben sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte entfaltet? Welchen Einfluss übten sie und allfällige Begleiterscheinungen derselben auf das sittlich-religiöse Leben der Pfarrgenossen aus?

XVI. Welche schwere Unglücksfälle haben sich im Pfarregebiet ereignet? — Welche verhängnisvollen, eventuell welch' glückliche Auswirkungen zeitigten sie?

XVII. Von hohem Interesse sind alte Bräuche im kirchlichen Leben: Prozessionen, Kreuzgänge, Wallfahrten, Kirchenfeste und deren Begleiterscheinungen (z. B. Märkte), Armenspenden u. a.

\*

Wie lässt sich nun das angeforderte Material zur Pfarrgeschichte der Hauptsache nach finden und anordnen?

Als Fundorte des historischen Materials kommen in Betracht:

1. die Einzelquellen und Quellenwerke;
2. die Bearbeitungen historischer Ereignisse.

I. Zunächst müssen die handschriftlichen Quellen Pfarrarchive einer eingehenden Prüfung unterzogen werden:

1. Da finden sich vielleicht eigentliche Urkunden, seien es Papst- oder Bischofsurkunden (Bullen, Breven, Schutzbriefe, Weihebriefe) oder sonstige kirchliche Urkunden. Möglicherweise sind auch Kaiser- und Königsurkunden, z. B. mit Vergabungen, Schutzversprechungen, Gerichtsentscheidungen, anzutreffen. — In grösserer Zahl dürften die privaten Urkunden über Schenkungen, Käufe und Verkäufe, Austausch und Verleihung von Lehen auftreten. Auch eidgenössische Urkunden und später solche der kantonalen Regierung etc. dürften nicht selten sein. — Bei allen Urkunden möge den angehängten oder aufgedruckten Siegeln spezielle Aufmerksamkeit und sorgfältige Behandlung zuteil werden, da sich aus ihnen oft wichtige Aufschlüsse ableiten lassen.

2. Vielleicht sind im Pfarrarchive handschriftliche Chroniken und kleinere Chronikberichte anzutreffen, die, mit Vorsicht gebraucht, wertvolle Dienste leisten können.

3. Nicht selten dürften in den Pfarrarchiven Urkunden-Abschriften, eventuell in Buchform, sog. Copialbücher, zu finden sein. Auch sie sind bei einiger Vorsicht gut verwendbar; denn Fälschungen kommen da sicher weniger vor, als in anderen Archiven; dagegen könnte man eher auf falsche Lesarten und mangelhafte Abschriften stossen.

4. Eine eigene Art von Urkunden bilden die sogen. Transsumpte, Urkunden aus späterer Zeit, die aber ältere Urkunden in ihrem vollen Wortlaut oder Teile derselben aufgenommen haben und diese dadurch in ihrer Geltung erneuern.

5. Von hoher Wichtigkeit sind für die Pfarrgeschichte die sogenannten Urbare und Rödel, welche über die Besitzverhältnisse und Rechte, über die Einkünfte der Kirchen und Kapellen, der Pfarr- und Kaplaneipfründen etc. Aufschluss geben und heute noch, z. B. für gerichtliche Entscheide, wichtig sein können.

6. Als wertvolle handschriftliche Quellen erweisen sich auch die Tauf-, Ehe- und Sterberegister, die durch das Concilium von Trient eigens vorgeschrieben wurden, mancherorts sogar weiter zurückreichen. Sie bieten interessante Anhaltspunkte für die Pfarrer- und Kaplanlisten, über Familiengeschichte u. s. w.

7. Für die neuere Zeit, d. h. über die letzten 3 bis 4 Jahrhunderte, geben wertvolle Aufschlüsse jene Archivalien, die man allgemein als Akten bezeichnet. Dazu gehören die Korrespondenzen mit der päpstlichen Kurie, mit dem bischöflichen Ordinariat, mit dem Dekanat, dann mit Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, ferner Verträge aller Art und Gerichtsentscheidungen, z. B. über Grenzen, über Wuhrwesen etc., die auch den Kirchenbesitz angehen können.

II. Ausser den Quellen des eigenen Pfarrarchives sind diejenigen der benachbarten Pfarrarchive heranzuziehen, umso mehr, wenn ein Abhängigkeits-Verhältnis zwischen denselben besteht, z. B. zwischen Mutter- und Tochterkirchen.

III. Es sind ferner heranzuziehen: die Dekanatsarchive und Bischöflichen Archive, auch benachbarte Kloster- und Kollegiatarchive; vielleicht enthält auch das päpstliche Archiv in Rom Material.

IV. Dass natürlich die Staatsarchive, die Gemeinde- und Ortsarchive, event. auch Familienarchive zu durchgehen sind, liegt auf der Hand, letztere namentlich, wenn Persönlichkeiten dieser Familien der Kirche als Wohltäter oder amtlich nahestanden.

Zu diesen handschriftlichen Quellen kommt eine grosse Anzahl von gedruckten Quellmaterialien: Urkundenbücher, Regestenwerke, Inhaltsverzeichnisse von Archiven u. a.

Ebenso wird es notwendig sein, bereits vollzogene Bearbeitungen kirchenhistorischer Materialien zu benutzen, so Diözesan-, Kloster- und Kollegiatgeschichten, Bearbeitungen von Dekanats- und Pfarrgeschichte, selbstverständlich auch Werke über eidgenössische und kantonale Geschichte, Gemeinde- und Ortsgeschichte, dann Biographien hervorragender Persönlichkeiten und Familiengeschichten.

Sehr wertvolles Material bieten auch die historischen Jahrbücher und Zeitschriften, die zahlreichen Neujahrsblätter, aber auch Tageszeitungen, deren Literatur-Nachweise vielfach führend sind.

Bei der Sammlung des historischen Materials wird man am ehesten zurecht kommen, wenn man von Anfang an einen Kartotheke- oder Zettelkatalog anlegt. Besonders wichtig ist es, dass man in jedem Falle die Quellen ganz genau notiert, dass sie jederzeit wieder nachgesehen werden können.

Wichtige Urkunden, Regesten und sonstige bedeutende Quellenmaterialien sind in zuverlässigen Kopien der Quellensammlung einzureihen.

Was die Art der Darstellung anbelangt, ist es sicherlich am besten, wenn man chronologisch vorgeht, indem man die Ereignisse in ihrer Zeitfolge von den ersten Anfängen und Entwicklungsstufen bis zur Gegenwart fortlaufend darstellt. Dadurch kommen auch die ursächlichen Zusammenhänge am klarsten zum Ausdruck. Dabei ist es aber unbedingt notwendig, dass man bei allen Epochen der Pfarrgeschichte sowohl die allgemeine profane Geschichte, wie die kirchengeschichtliche Entwicklung des Landes und insbesondere der Diözese zugrunde legt und die einzelnen gefundenen Nachrichten aus der Pfarrgeschichte in die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse einbaut.

#### B.

Wenn meine Ausführungen über den ersten Teil: die Pfarrgeschichte als historische Tatsache, etwas grösseren Umfang annehmen musste, so geschah es in der wohlbegründeten Absicht, dass ich damit dem zweiten Teil meiner Arbeit, meinen Ausführungen über die Pfarrgeschichte in fortlaufender Entwicklung von der Gegenwart aus, derart vorgebaut habe, dass nur noch Weniges nachgetragen werden kann. Denn es dürfte den verehrten Lesern klar geworden sein, dass ungefähr dieselben Gesichtspunkte auch für den zweiten Teil massgebend sind.

Die Darstellung nimmt aber naturgemäss von da an in verstärktem Masse einen chronologischen Charakter an, wobei sich Tag für Tag und Monat für Monat, Jahr für Jahr die Notierung der Erinnerungswerten Ereignisse anreihet. Dabei wird man die erwähnten Hauptgesichtspunkte stets im Auge behalten, also alles Wertvolle festlegen, was:

1. die Pfarrkirche anbelangt: besondere gottesdienstliche Ereignisse (Kirchenfeste, Primizen, Firmungen, Missionen u. a.), dann bauliche Veränderungen etc. — Die Aufzeichnungen betreffen ferner:
2. Die Pfarrpfründe, namentlich eventuelle Bereicherungen oder Verluste an Pfrundvermögen u. a.;
3. die Pfarrerliste, die hoffentlich nicht allzu grossen Wechsel aufweist;
4. die Liste der übrigen Seelsorgsgeistlichen und anderer in der Pfarrei tätigen Priester (Geistliche Lehrer, Ordensleute, Spirituale, Kommoranten etc.);
5. das Verhältnis zu den kirchlichen und staatlichen Behörden;
6. Schulgeschichtliches, soweit es Einfluss hat auf das Leben der Pfarrei;
7. wichtige Ereignisse im Leben der Pfarrgemeinde: Festlichkeiten, soweit sie eine bedeutende Existenz-Berechtigung aufweisen, Unglücksfälle, Todesfälle hervorragender Persönlichkeiten u. a.;
8. wichtige Ereignisse aus dem katholischen Vereinsleben;

9. wichtige Ereignisse aus dem Leben der Diözese und der Gesamtkirche: Papst- und Bischofswahlen, Jubiläen u. a.;
10. wichtige Ereignisse im Leben der engeren und weiteren Heimat: Kantonale und eidgenössische Wahlen oder Abstimmungen, sowie solche der Kirchen- (Kapellen-) und Schulgemeinde, der politischen Gemeinde, event. der Ortsgemeinden;
11. auch die Arbeit der kirchlichen Gegner ist zu registrieren.

Man kann, namentlich in grösseren Pfarrgemeinden, die Ereignisse nach den bezeichneten Gesichtspunkten getrennt behandeln, z. B. die Angelegenheiten der Pfarrkirche für sich, ebenso die für die einzelnen Kapellen und Filialen, dann die Listen der Pfarrer und Hilfsgeistlichen. u. a. Die Anlage wird auf diese Weise freilich etwas komplizierter, erleichtert aber eine spätere zusammenfassende Arbeit wesentlich.

Sehr wichtig ist es, dass man schon zu Anfang des Jahres eine bestimmte, stets leicht erreichbare Notierungs-Gelegenheit vorsieht und nicht bloss auf »fliegenden Zetteln« notiert, die einem erfahrungsgemäss allzu leicht aus dem Gesichtskreis entschwinden können (was selbst bei Kartothekzetteln passieren kann). Dann lassen sich die chronologischen Notierungen an Hand dieser kurzen Aufzeichnungen leicht etwa zu Anfang eines neuen Monats vornehmen.

Auf diese Weise kann der Nachwelt ohne grosse Anstrengungen ein bedeutender Dienst erwiesen werden.

## Ankauf und Verkauf von Kirchengut.

### Zu § 55 der Luzerner Staatsverfassung.

§ 55 der Luzerner Staatsverfassung lautet:

„Ohne Bewilligung des Grossen Rates darf kein Staatsvertrag geschlossen, kein Anleihen für den Staat aufgenommen und keine Bürgschaft eingegangen werden, sowie kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen-, und geistlichen Gütern, deren Wert die Summe von Fr. 5000.- übersteigt, stattfinden.“

Gestützt auf diesen Paragraphen hatte die Hypothekarkanzlei S. einem Kaufvertrage bezüglich einer Liegenschaft im Schätzungswerte von Fr. 43,500.-, in der Gemeinde S. gelegen, zwischen der Christkatholischen Genossenschaft Luzern und der Stiftung Christkatholischer Kirchenfonds Luzern die gerichtliche Legalisation verweigert, bis dass der Kauf durch den Grossen Rat des Kantons Luzern genehmigt sei. Die betreffende Kanzlei ging hiebei von der Auffassung aus, jeder Kauf und Verkauf von Kirchengut, sowohl der privatrechtlichen, wie der öffentlichrechtlichen Rechtssubjekte, unterliege dem § 55 der Luzerner Staatsverfassung.

Die Justizkommission des Obergerichts hat nun aber eine gegen diese Verfügung eingereichte Beschwerde der Christkatholischen Genossenschaft Luzern gutgeheissen. Im Wesentlichen mit folgender Begründung: Da für die Entscheidung der Beschwerde in erster Linie die der Administrativgewalt und dem Grossen Rate zustehende

Auslegung dieser Verfassungsnorm (§ 55 StV.) ausschlaggebend ist, hat die Beschwerdeinstanz den Regierungsrat um Bekanntgabe seiner Auffassung über den Geltungsbereich der Bestimmung ersucht. Mit Schreiben vom 14. September abhin (1933) hat das kantonale Justizdepartement „im Auftrage und mit Ermächtigung des Regierungsrates“ mitgeteilt, „dass der An- und Verkauf von Kirchen- und geistlichen Gütern, deren Wert die Summe von Fr. 5000.- übersteigen, unseres Erachtens dann der Bewilligung des Grossen Rates bedürfen, wenn der Käufer oder der Verkäufer dieser Güter eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist. . . .“

Dieser Entscheid der Justizkommission, der die Regierungsrätliche Auslegung sich voll zu eigen macht, klärt die seit langem unklare Auslegung des zit. § 55 StV. Es geht daraus hervor, dass weder der Ankauf noch der Verkauf liegender Güter der katholischen kirchlichen Privatrechtssubjekte (also der Kirchen und Pfrundstiftungen usw.) der grossrätlichen Genehmigung bedarf. Diese Auslegung entspricht moderner Rechtsauffassung und darf aufrichtig begrüsst werden.

Dr. W.

\* \* \*

Kirchenrechtlich wäre im Anschluss an diesen begrüssungswerten Entscheid an die über die Veräusserung („alienatio“) von Kirchengütern geltenden kanonischen Gesetze zu erinnern: Can. 1529-1543. Darnach ist zur Gültigkeit der Veräusserung, worunter jedes Rechtsgeschäft zu verstehen ist, das den kirchlichen Vermögensstand beeinträchtigen könnte (Can. 1533) die Erlaubnis der kirchlichen Obern zu erholen und zwar muss, wenn es sich um wertvolle Kunstsachen handelt (nach einem Entscheid der Konzilskongregation vom 12. Juli 1919 [A. A. S. 1919, p. 416] ein Kunstgegenstand im Wert von über 1000 Goldfr.) oder, wenn die Veräusserung eine Sache betrifft, deren Wert 30000 Goldfranken übersteigt, der Apostolische Stuhl um seine Genehmigung angegangen werden. (Can. 1532).

Eine Verletzung dieser Gesetze unterliegt der Sanktion der Can. 2346 und 2347.

Staatliche und kirchliche Behörden können so zur Wahrung des heimischen Kunstgutes und der, dem Wohle der Allgemeinheit dienenden Kirchengüter Hand in Hand gehen.

V. v. E.

## Fünf Fragen über Jesu Persönlichkeit.

### Ausgeführte Skizzen für Adventpredigten.

(Fortsetzung)

Dritte Predigt (3. Adventsonntag).

»Bist Du es, der da kommen soll?« (Mt. XI, 3.)

Mit andern Worten: Bist Du der verheissene Erlöser? Feierliche Antwort: Ja, ich bin es, meine Wunderwerke beweisen es. Jesus, Gottes- und Menschensohn ist der Erlöser.

#### I. Erlösungsidee.

1. Von was erlöst? Nicht von irdischer Not, sondern von der Sünde. a) Von der Sündenschuld. Im Paradies wie eine Giftquelle entsprungen, wälzt sich der

Sündenstrom durch alle Welt und alle Zeit, alle Wälle und Dämme niederreissend und alle Menschenherzen belastend. b) Von dem Sündengesetz: Die Himmelspforte und das Gottesherz verschlossen. Das ist Christi Erlösungsidee: Erlösung von Sündenschuld und Oeffnung der Himmelspforte und des Gottesherzens.

2. Von uns aus, aus eigener Kraft, gibt es keine Erlösung. Gegen Sündenschuld und Sündengesetz können wir wohl kämpfen, aber nicht gänzlich siegen. Weder Engel noch Mensch sprengt das verschlossene Himmelstor und öffnet das verschlossene Gottesherz. »Von Natur aus sind wir Kinder des Zornes« — keine Naturgewalt und keine Menschenkraft kann uns davon befreien. Zerstören ist leichter als wiederherstellen. Also von uns aus keine Erlösung.

3. Ein Trost: Wir sind erlösbar. Unterschied zwischen den gefallenen Engeln und gefallenen Menschen. Jene sind unerlösbar, ihre Sünde war reinste Geistesünde, purste Willenssünde. Sie waren sofort im Bösen verhärtet; nach Gottes Ratschluss findet sich in ihnen kein Raum mehr für die Barmherzigkeit. Aber bei den gefallenen Menschen nicht blosse Geistesünde, sondern ein bedeutender Grad von menschlicher Schwäche und Gebrechlichkeit. Und das ist das Pünktlein, der Raum, wo Gottes Barmherzigkeit anknüpft. Um unserer irdischen Armseligkeit willen ist wenigstens noch Raum für die Barmherzigkeit.

4. Musste die Erlösung sich verwirklichen? Mit andern Worten musste Gott uns erlösen? Hatten wir ein Recht, erlöst zu werden? Schauen wir bloss auf Vernunft und Recht, müssen wir beides verneinen. Gott hatte keine Pflicht, seine Freundschaft uns anzubieten, noch viel weniger, sie uns wieder zu schenken, nachdem wir sie weggeworfen. Wenn nun Gott nicht nach kaltem Recht und kühler Vernunft allein mit uns verfahren ist, wenn er Gnade für Recht ergehen liess, dann ist das der freieste Entschluss seiner göttlichen Liebe. — Weihnachten sagt uns: Gott ist mit den Menschen nicht nach strengem Recht verfahren, er ist den Weg der Gnade gegangen. Das Jesuskind ruft uns zu: Ich bin dein Erlöser! Gott ist die Liebe.

#### II. Erlösungstat.

1. Loskauf. »Der Menschensohn ist gekommen, sein Leben als Lösepreis hinzugeben, als Kaufpreis für Viele.« a) Loskauf von der Sünde: »Christus hat sich für uns hingegeben, um uns von aller Ungerechtigkeit loszukaufen.« b) Loskauf von der Gewalt der Hölle. Kuppelbild über dem Hochaltar in Einsiedeln; die Inschrift: Du wirst des Todes sterben, ist mit dem Blute des Lammes ausgelöscht. »Jetzt gibt es keine Verdammung mehr für die, welche in Christo Jesu sind.« Erste Botschaft der Krippe: Wir sind frei.

2. Sühnopfer. Nicht bloss loskaufen, sondern sühnen, gutmachen. »Das ist mein Blut, das für euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden.« Also nicht bloss das »Lamm, das hinwegnimmt die Sünden der Welt«, sondern das sie sühnt und überreich gutmacht. Zweite Krippenbotschaft: Wir sind gesühnt.

3. Stellvertreter der Menschheit. Diese Sühne hat Er geleistet nicht nur für uns, sondern statt uns. Als unser Stellvertreter, als das Haupt der Menschheit. »Unser aller Ungerechtigkeit hat der Herr auf ihn gelegt.« In der Krippe sagt Christus: Vater, jetzt hast du mir einen Leib gegeben. Statt den Menschen will nun ich deren Strafen und Sühne auf mich nehmen. In mein Herz schliesse ich aller Menschen Herzen ein, die schlagen werden auf Erden; in meine Seele alle Milliarden von Seelen. In ihrem Namen und an ihrer Statt leiste ich Sühne.

Schluss: Reicher Inhalt des Weihnachtsfestes: Das Jesuskind unser Erlöser! In der Weihnachtsvesper singt die Kirche: »Beim Herrn ist Barmherzigkeit und überreiche Erlösung.«  
B. Keller, Regens, Luzern.

## 25 Jahre Basler Diözesangesangbuch.

Von Friedr. Frei.

Am 22. November dieses Jahres kann das »Gesang- und Gebetbuch für das Bistum Basel« auf einen 25jährigen Bestand zurückschauen. Am Cäcilientag 1908 gab Bischof Jakobus Stammler seinen Diözesanen erstmals ein eigenes kirchliches Liederbuch, das er für den deutschen Teil des Bistums als offizielles Diözesangesangbuch erklärte. Es ist berechtigt, an diesem silbernen Jubiläum nicht stillschweigend vorbeizugehen. Denn die Schaffung eines eigenen Gesang- und Gebetbuches leitete eine neue Phase religiöser Betätigung des Volkes ein und bedeutete einen mächtigen Schritt vorwärts im Ausbau des kirchlichen Diözesanlebens, wie in der Entfaltung der Kirchenmusik im Bistum Basel. Es war eine Tat seelsorglichen Weitblickes, entsprungen dem Eifer für die Ehre Gottes und das Wohl der Seelen. Das kirchliche Volkslied ist ein Bote übernatürlicher Freude und eine siegreiche Waffe gegen den Unglauben. Dem Volk ein kirchliches Liederbuch geben, heisst darum, ihm seelische Nahrung reichen. Der 22. November 1908 ist deshalb als ein Tag der Freude in der Geschichte der Diözese Basel eingetragen.

Verhältnismässig spät ist das Bistum Basel zu einem eigenen Kirchenliederbuch gekommen. Nicht ohne Grund! Eine Diözese, die von politischen Stürmen und geistigen Wirren gepeitscht wird, findet den Atem nicht zu jubelndem Gesang. Erst dem erstarkten Bistum blieb Musse, sich auf das Lied zu besinnen. Es bleibt das ehrenvolle Verdienst des Diözesancäcilienvereins, der die allseitige Entfaltung der Kirchenmusik sich zur Aufgabe macht, für die Einführung des kirchlichen Volksgesanges die ersten Schritte getan zu haben. Schon auf seiner zweiten Generalversammlung 1890 in Luzern bildete das Kirchenlied das Hauptthema. Das wohldurchdachte, umfassende Referat hielt Dogmatikprofessor und Chorherr Portmann in Luzern, das praktische Korreferat der Stadtpfarrer von Bern, Jakob Stammler. Die Folge war ein Erlass des Bischofs Leonhard Haas, der das »Psälterlein« des verdienstvollen Kirchenliedforschers Joseph Mohr als das offizielle Gebet- und Gesangbuch für die Diözese Basel erklärte. Die Sicht war ja noch nicht klar genug, um auf diesem Gebiete der christlichen Kunst Eigenes zu schaffen, man stak noch zu sehr in der Erforschung des alten Liedes, ohne den Anschluss an die Gegenwart gefunden zu

haben. So war das »Psälterlein« mehr eine historische Anthologie des Kirchenliedes, als ein Buch fürs Leben, das aber trotzdem zweifellos seinen Wert und unbestreitbare Vorzüge hatte. Aber das unhandliche Format, die musikalische und textliche Anlage kam dem Bedürfnis der Gläubigen zu wenig entgegen. Auch der Preis (Fr. 2.—) versperrte dem Buch den Weg ins Volk. So fand das »Psälterlein« nur wenige Freunde, und, obschon seine Lieder den Alumnen im Priesterseminar vom Lehrer der Kirchenmusik mit beispielloser Hingabe appliziert wurden, sah sich Bischof Leonhard 1903 veranlasst, durch den Diözesanpräses Arnold Walther den kirchenmusikalischen Kreisen gegenüber seine Missbilligung auszusprechen, dass das offizielle Gesang- und Gebetbuch »Psälterlein« bis anhin zu wenig in Gebrauch genommen worden sei. Nur selten höre er auf seinen kirchlichen Reisen ein Lied aus diesem Buch.

Inzwischen war aber doch das Verlangen nach dem kirchlichen Volkslied in weiten Kreisen wach geworden, und die Stimmen wurden immer lauter, die einem neuen Gesangbuch für das Volk riefen. Die 7. Generalversammlung des Diözesancäcilienvereins 1907 in Zug brachte endlich Klärung. Sie tagte unter dem Vorsitz von Bischof Jakobus Stammler. Seinem Wunsch entsprechend wurde die Gesangbuchfrage neuerdings aufgerollt, war er doch von jeher ein Pionier für das Kirchenlied gewesen. Die Pfarrer E. Herzog in Wängi und E. Schmid in Tägerig hatten den Auftrag, darüber zu referieren. Sie plädierten für einen Auszug aus dem »Psälterlein«. Ob innerlich so ganz überzeugt? Ihre Anregung wurde zum Beschluss erhoben im Sinne eines Wunsches an den hochwürdigsten Bischof. Die Diskussion, in der auch vom »Appenzellerrecht« Gebrauch gemacht wurde, steigerte sich zu dramatischem Verlauf. Kein Teilnehmer der Versammlung wird das Gewitter, das niederprasselte, aus der Erinnerung verlorener haben. Aber wie jedes ergiebige Gewitter war es ein Luftreiniger: jetzt war die Sicht klar! (Schluss folgt.)

## Kirchen - Chronik.

### Personalnachrichten.

HH. Gebhard Sonderer, Kaplan in Andwil, wurde zum Pfarrer von Weisstannen (Kt. St. Gallen) gewählt. — An Stelle des zum Pfarrer von Widnau installierten HH. Ammann wurde HH. Viktor Schenker, zurzeit Kaplan in Kirchberg, zum Kaplan in Rapperswil gewählt.

## Tausend Jahre Maria Einsiedeln.

934—1934.

### PROGRAMM

der kirchlichen Feierlichkeiten

Mai — Oktober 1934.

1. Eröffnung der Feierlichkeiten, Sonntag, den 6. Mai (Kirchweihfest): Pontifikalamt. 2. Im Mai und Juni an Sonn- und Festtagen: Pontifikalamt. 3. Am 31. Mai: Fronleichnams-Prozession durch die Ortschaft. 4. Am 15. Juli (3. Sonntag im Monat): Begehung des Festes U. L. F. von Einsiedeln, Pontifikalamt auf dem Klosterplatze und abends feierliche sakramentale Prozession auf dem Klosterplatze. 5. Maria Himmelfahrt (15. August): Ponti-

fikalamt auf dem Klosterplatze, nach der Vesper feierliche sakramentale Prozession auf den Brüel (wie am Rosenkranzfest). 6. Im September an den Sonntagen: Pontifikalamt. 7. Am Feste der Engelweihe (14. September): Zwei Pontifikalamter,  $\frac{1}{2}$  5 Uhr und  $\frac{1}{2}$  10 Uhr, abends feierliche sakramentale Prozession auf dem Hauptplatze. 8. Eidgenössischer Betsontag (16. September): Pontifikalamt, nach der Vesper feierliche sakramentale Prozession auf dem Hauptplatze. 9. Oktavtag der Engelweihe (21. September): Pontifikalamt, abends feierliche sakramentale Prozession auf dem Hauptplatze. 10. Rosenkranzsonntag (7. Oktober): Pontifikalamt, nach der Vesper feierliche sakramentale Prozession auf den Brüel. 11. St. Meinradfest (14. Oktober): Schlussfest mit Pontifikalamt, abends Prozession durch die Ortschaft mit dem Haupte des hl. Meinrad. 12. Vom 6. Mai bis 14. Oktober im Fürstensaal des Stiftes: Ausstellung aus der tausendjährigen Geschichte des Klosters.

Krankensegnungstage werden später bekannt gegeben werden. Mit grössern Pilgerzügen, die zu andern Zeiten als die oben angegebenen kommen, werden besondere Vereinbarungen getroffen. Die Hauptfeste des Millenniums werden voraussichtlich durch die Gegenwart hoher kirchlicher Würdenträger, sowie durch abendliche Beleuchtung des Klosters und der Ortschaft erhöht werden.

## Rezensionen.

Johner, P. Dominicus, O. S. B., **Erklärung des Kyriale nach Text und Melodie.** 1933. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.50. Verlag Friedr. Pustet, Regensburg.

Fussend auf umfangreicher Literatur, schöpfend aus jahrelanger Erfahrung und aus den Tiefen seiner Künstlerseele bietet uns der Primicerius von Beuron in seinem neuesten Werke einen meisterhaften Kommentar zum vatikanischen Kyriale. Es ist eine tatsächliche Bereicherung der Choralliteratur, da ein ähnliches Werk bisher nicht vorlag. Der Verfasser behandelt im allgemeinen Teil die einzelnen Gesänge des Ordinarium Missae nach ihrer liturgischen Stellung und musikalischen Gliederung, im besonderen Teil erfährt jede Messe des Kyriale eine eingehende Besprechung. So erhält der Leser einen tiefen Einblick in das Werden des Kyriale in der heutigen Form. Wertvoll sind die aszetischen Hinweise und Anregungen. Dankbar ist jeder Choralfreund für die beigegebenen Tropen. Könnte nicht bei einer Neuauflage bei jeder Messe der Tropus für das 1. Kyrie aufgenommen werden? Willkommen sind die Fingerzeige zur zweckmässigen, sinngemässen Ausführung der einzelnen Stücke, wobei der Verfasser kaum wird sagen wollen, dass nicht auch noch andere Wege gangbar sind. Johners historisch-liturgische, ästhetisch-praktische Erklärung vermittelt dem Ordinarium Missae wahren Lebensodem. In Begleitung dieses Führers wird jedermann mit gesteigerter Freude durch die Gesänge des Kyriale schreiten. Friedr. Frei.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

### Status Cleri Basileensis.

Um die Aenderungen des Status Cleri Basileensis dem Drucke übergeben zu können, wollen die HH. Dekane bis zum 28. November 1933 der bischöflichen Kanzlei eingeben, welche Mutationen im Dekanate stattfanden im Jahre 1933. Ebenso ersuchen wir die HH. Rektoren und Superioren von Instituten und Klöstern um die gleichen Angaben.

### Weihnachts-Mitternachtsmesse.

Gemäss Can. 821, § 2, darf an Weihnacht-Mitternacht bloss die einzige Pfarr-, resp. Konventmesse zele-

briert werden. Auf vielseitiges Ersuchen hin hat der Bischof von Basel um die Vollmacht in Rom nachgesucht, „permittendi sacerdotibus ut celebrare possint unam vel tres Missas in sacratissima nocte Natali D. N. J. C., quia ministerio sacrarum confessionum eadem nocte perfunguntur“.

Unterm 4. November 1933 hat die hl. Sakramentenkongregation das Privileg erteilt: „juxta petita ad triennium, cauto ne aliquod inconveniens exinde oriatur et debita divinis ministeriis reverentia ab omnibus praestetur, reservatis in reliquo de iure servandis“.

Alle Beichtväter und nur sie können demnach von diesem Privileg Gebrauch machen, wenn sie am Abend oder Morgen des Weihnachtsfestes beichtthören.

Solothurn, den 21. Nov. 1933.

Die bischöfliche Kanzlei.

## Inländische Mission.

### A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag korrigiert auf:		Fr. 88,623.15
K t. A a r g a u:	Möhlin, Hauskollekte 365; Beinwil, Hauskollekte (dabei 2 Einzelgaben von Fr. 50 und 40) 900; Baldingen 45; Zofingen, a) Kirchenopfer 105, b) Einzelgaben 17; Wittnau 160	1,592.—
K t. A p p e n z e l l I. - R h.:	Oberegg, a) Hauskollekte 415, b) Testat 15; Schwende, Hauskollekte 408.50	838.50
K t. B a s e l l a n d:	Reinach	120.—
K t. B e r n:	Fahy 16; Wahlen 14, Laufen, Gabe von Ungenannt 100	130.—
K t. G e n f:	Genf, St. Clothilde, von Ungenannt 20; Genf, St. Bonifazius, Gabe von Ungenannt 100	120.—
K t. G l a r u s:	Schwanden, Opfer und Hauskollekte	270.—
K t. G r a u b ü n d e n:	Bonaduz, Kollekte 210; Cama, Hauskollekte 10.50; Davos, St. Josephs-Haus 2; Valcava 25.52	248.02
K t. L u z e r n:	Von S. S. 800; Reussbühl, Kollekte 465; Luzern, St. Paul, Hauskollekte 2,660; Rickenbach, Kollekte 172.40; Büron 105; Neudorf, a) von 104 Familien und einzelstehenden Personen (darunter 2 Gaben zu 50, 1 zu 25, 1 zu 20 und 4 zu 10 Fr.) 449, b) von 28 Knechten und Mägden (darunter 2 Gaben zu 10 und 3 zu 5 Fr.) 65, c) vom III. Orden in Gormund 20, d) 15 geistige Blumenspenden 30 Fr., e) Jahreszins der Stiftung von Jungfrau Maria Josepha Dormann 80; Schwarzenberg 140; Ettiswil, Sammlung 275	5,261.40
K t. N i d w a l d e n:	Ennetbürgen, Hauskollekte 530; Wolfenschiessen, Hauskollekte 400	930.—
K t. S c h w y z:	Siebnen, Hauskollekte 1,377; Reichenburg 500	1,877.—
K t. S o l o t h u r n:	Biberist, Hauskollekte 630; Seewen 25; Egerkingen 30; Gänsbrunnen 12; Büren 21.50	718.50
K t. S t. G a l l e n:	Wil, a) Legat von Ungenannt, durchs Pfarramt 100, b) Gabe zum Andenken an Herrn Heinrich Schläfle-Diener sel. 300, c) 2 Gaben von Ungenannt, durchs Kapuzinerkloster 10; Neu-St. Johann, Kollekte 420; Ragaz, Kirchenopfer 81.20; Häggenschwil, a) Kollekte 197, b) 3 Vermächtnisse 125; Rorschach, Hauskollekte, I. Rate 1,060; Gommiswald, löbl. Kloster Berg Sion 100; Kriessern, Vermächtnis 30	2,423.20
K t. T e s s i n:	Lugano, Institut St. Anna 5; Sonvico, von Ungenannt 6.40	11.40
K t. T h u r g a u:	Kreuzlingen, II. Rate 325; Uesslingen 28; Müllheim 100; Sirnach, Legat von Jungfrau Rosa Bühler sel., Oberdorf 500	953.—
K t. U r i:	Bristen, Kollekte	42.—

Kt. Wallis: St. Martin, Kollekte 9.36; Blinzigen 9; Bellwald, Kollekte 18; Ausserberg 11; Ergisch 8; Ayent 39; Bramois 42.50; Salins 15; Evolène 25; Héremence 35; St. Luc 12; Grimmentz 6.50; St. Maurice de Lacques 21.60; Miège 8.50; Montana-Village 22.50; Siders 100; Venthône 15; Séverin-Conthey 30; Leytron 27; Riddes 23; Saillon 9.50; Liddes 8; Orsières 35.70; Monthey 166; Revereulax 9.15; Troistorrents 85.85; Val d'Illiez 47; Verossaz 12; Vionnaz 50; Vouvry 65.50; Albinen 20; Ems 250; Erschmatt 20; Guttet-Feschel 4; Blatten 11.50; Bürenchen 21; Niedergesteln 11; Raron 33; Eisten 15; Saas-Allmagel 7; Visperterminen 25; Zenegen 10; Zermatt 103; Glis 96; Gondo, a) Opfer 9.50, b) Gabe von Ungenannt 25; Goppisberg 6; Mund 17; Ried-Brig 26; Termeß 20; Binn 13; Glurigen 10; Lax 11; Geschinen 36; Ulrichen 10; Vernamiège 15; Ardon, Kollekte 68; Fully 44; Isérables 15.40; Gampel (dabei Gabe von Fräulein Franziska Hildbrand sel. 100) 163; Leukerbad 15.80; Salgesch 25; Grächen 17.25; Betten 15; Simplon-Dorf 60.50

Fr. 2,212.53

Kt. Zug: Zug-Oberwil, Gabe von J. S. 20; Risch, Filiale Holzhäusern 12

" 32.—

Kt. Zürich: Hausen a./Alb., Nachtrag 50; Schlieren, Sammlung, I. Rate 300; Schönen-

berg, Hauskollekte, Sammlung, I. Rate 100; Langnau a./Alb., 105; Wetzikon, Kollekte 180; Dietikon, Hauskollekte 1,000; Küsnacht, Hauskollekte, I. Rate 867

Fr. 2,602.—

Total: Fr. 109,004.72

**B. Ausserordentliche Beiträge.**

Uebertrag: Fr. 64,964.—

Kt. St. Gallen: Gabe von Ungenannt " 10,000.—

Total: Fr. 74,964.—

Zug, den 10. November 1933.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.

**Luzerner Pastoralkonferenz.**

Die in der letzten Nummer ausgekündete Luzerner Pastoralkonferenz (Referent: Nationalrat Dr. K. Wick über Berufsständische Ordnung findet am Mittwoch, 29. November, um 2 Uhr, nicht um 11 Uhr statt.

**Religions-Unterricht an der 1. Schulklasse**

zur Vorbereitung auf die 1. hl. Beicht und Kommunion. Bezugnehmend auf Nr. 19 der Kirchenzeitung möchte ich mitteilen, dass der dort angemeldete Stoffverteilungsplan vollendet ist. Der Plan für das Winterhalbjahr ist vielfältig u. kann beim Unterzeichneten bezogen werden.

Niederbuchsiten, 20. Okt. 1933. Ant. Galliker, Pfr.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum  
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.  
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.  
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

**Inserate**

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile  
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt  
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

**Emil Schäfer**  
GLASMALER  
**Basel**  
Grenzacherstr. 91  
Telephon 44.256  
Spezialität:  
Kirchenfenster, Bleiverglasungen  
Reparaturen aller Glasmalereien  
Wappenscheiben



**MARMON & BLANK**  
Kirchliche Kunst-Werkstätten  
WIL (Kt. St. Gallen)  
empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung.** — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Eine gesetzte Jungfrau, welche jahrelang in einem katholischen Pfarrhaus zur besten Zufriedenheit gedient hat, sucht wieder eine

**ähnliche Stelle**

Anfragen sind zu richten an:  
**A. Breitenmoser, Pfarr-Resignat im Rosenheim, Altstätten.** Kt. St. G.

**Messwein**

Sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen

**Gebrüder Nauer**  
Weinhandlung  
Bremgarten

Beidigte Messweinflieferanten

**Pfarrköchin**  
gesetzten Alters, aber noch sehr rüstig, mit den Arbeiten in Haus und Garten wohl vertraut und mit vorzügl. Zeugnissen ist Todesfalles wegen gezwungen, neue Stelle zu suchen und zwar als  
**Haushälterin in ein Landpfarrhaus**  
oder auch als Magd in eine Anstalt. Lohnansprüche sehr bescheiden. Offert. unter D. R. 680 an die Exped. d. Blattes.

**Schweizer- u. Fremd-Weine**  
offen und in Flaschen  
**Fuchs & Co., Zug**  
1891 Beidigte Messwein-Lieferanten 1905



**Kurer, Schädler & Cie., in Wil Kt. St. Gallen**

Caseln	Anstalt für kirchliche Kunst	Kelche
Stolen	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen	<b>Paramente u. Vereinstafnen</b>	Lampen
Teppiche	wie auch aller kirchl. Gefässe Metallgeräthe etc. — Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.	Statuen
Materialien		Gemälde
Reparaturen		Vergoldungen

**Turmuhrenfabrik**  
**A. BAR**  
Gwaht-Thun



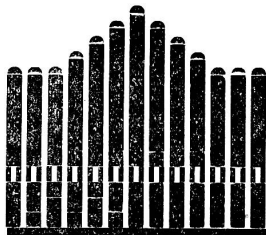
**Messwein**  
Gewürztraminer, Riesling, Lagrein - Kretzer aus der Stiftskellerei  
**MURI-GRIES**  
sowie verschiedene Wein-Spezialitäten beziehen Sie am vorteilhaftesten bei  
GEBR. BRUN, Weinhdg., LUZERN

**Messweine u. Tischweine**  
empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten  
**Gächter & Co., Weinhandlung zur Felsenburg, Altstätten**  
Geschäftsbestand seit 1872. Beidigte Messweinflieferanten. Teleph. 62.

**Rauchfasskohlen**  
von langer Brenndauer,  
**Weihrauch**  
extra zum Gebrauche für diese Kohlen präpariert,  
**Anzündwachs**  
tropffrei, bewährter Artikel,  
**Anzünder** dazu mit Löschhorn, liefert  
**Ant. Achermann**  
Kirchenartikel u. Devotionalien  
**Luzern.** Tel 20.107

*Sind es Bücher • Geh zu Räber*





# ORGELBAU AG, WILLISAU

Neu- und Umbauten von Orgelwerken nach allen Systemen  
Motor-Anlagen — — Reinigungen und Stimmungen

## Auf Weihnachten

Kräftigend! Gesund!

### Kloster-Liqueur!

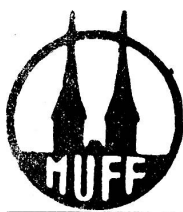
Gubel I, Kräuter-Magen-Liqueur, 1/2 Liter Fr. 6.—  
Gubel II, Kirsch-Tafel-Liqueur, 1/2 Liter Fr. 8.—

Versand: Kloster Gubel, Menzingen (Kt. Zug)

## Rösch für Blinde

Das Evangelium nach Matthäus,  
Markus, Lukas und Johannes  
in Blindenschrift gebunden je Fr. 5.65  
Die Apostelgeschichte geb. Fr. 6.25

Zu beziehen durch  
Buchhandlung Räber & Cie., Luzern



Elektrische

## Glocken- Läutmaschinen

Pat. System Muff

Restlose Anpassung an das natürliche Handläuten. Denkbar einfachste Konstruktion und geringster Stromverbrauch. Bei Kälte und Wärme gleiche Schwingungshöhe der Glocken Einbaumöglichkeit ohne Schwächung des Glockenstuhles, auch bei engsten Platzverhältnissen.

Entgegen den neuesten Nachahmungen garantiert System Muff, gestützt auf langjährige Erfahrung an vielen Hundert Anlagen, allein für tadellose Ausführung.

Joh. Muff, Ing., Triengen, Tel. 54.520

Wachswaren-Fabrik

## Broglé's Söhne, Sisseln (Aargau)

gegründet 1856

Vertrauenshaus für

## Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen,  
Missionskerzen.

EWIGLICHTÖL „Aeterna“, ruhig und sparsam brennend, Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser.

Weihrauch la. reinkörnig / Kerzen für „Immergrad“ in jeder Grösse.

## Milano, Hotel du Nord

Piazzale Fiume, 500 m vom neuen Bahnhof.

Erstkl. comfort. Familienhotel. 150 Betten. Ruhige Lage. Parkage. Mässige Preise. Spez. Berechnung für Gruppen und Pilgerzüge. Bes. P. Bianchi-Huber, Schweiz.-Direktion.



## Turmuhren

aller Art in Erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die.

TURMUHRENFABRIK J. G. BAER  
S U M I S W A L D

Gegründet 1826

Telephon Nr. 38

Als **Geldanlage** empfehlen wir Ihnen

**Obligationen** unserer Bank zu **4 %**, 3 — 7 Jahre fest

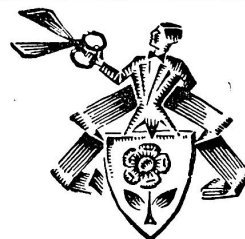
**Depositenhefte** je nach Anlagedauer **3 1/4 — 4 %**

### Schweizerische Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.

**Garantiekapital und Reserven Fr. 22,000,000.—**

Bedienen Sie sich bei Ihren Bankgeschäften des gesinnungsverwandten Institutes.



Soutanen / Soutanellanzüge  
Prälatussoutanen

## Robert Roos

Schneidermeister  
und Stifssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5  
früher in Kriens